

Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht

- RdErl. d. MK vom 15.05.1998 - SVBl. 6/98, S. 158 -

1. Grundsätzlich ist jede Sportstunde, an der ein/e Schüler/in nicht aktiv am Sportunterricht teilgenommen hat, durch die Erziehungsberechtigten **schriftlich zu entschuldigen**.
2. Die Sportlehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer von vier Wochen von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien.
3. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind zur **Anwesenheit** im Sportunterricht verpflichtet, **auch in Randstunden** und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.
4. Die **über einen Monat** hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten und einer beigefügten ärztlichen Bescheinigung aus. Diese muss die genaue **Dauer der Befreiung** enthalten und **vom behandelnden Arzt unterschrieben** werden.
5. Während der **Menstruation** nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen selbst entscheiden lernen, welche Übungen sie mitmachen können und welche nicht. Im Zweifelsfall ist der Arzt zu Rate zu ziehen.

gez.

H. Kemper (Schulleiter)

gez.

H. Janssen, Fachobmann Sport

(bitte hier abtrennen)

Von dem RdErl. d. MK vom 15.05.1998 – SVBl. 6/98, S. 158 – über die Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht habe ich Kenntnis genommen.

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n)